



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Anlage 1

Gemeinde Forchheim a.K.

Bebauungsplan Sondergebiet „Biogasanlage“

**- Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artenschutzrechtlichem
Fachbeitrag -**

**- Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 (1) UVPG -**

Auftraggeber: Fa. Binder Biogas GmbH
Projekt: 1-19-09
Stand: 29.03.2021
Bearbeiter: Peter Lill, Jeanette Hauenstein, Holger Arnold



Vorbemerkung

Die Firma Binder Biogas GmbH betreibt seit 2007 auf Flst. 4444 (Gmk. Forchheim) eine Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung und Gasverstromung für die Erzeugung von Biogas zur Aufbereitung zu Biomethan (Bauabschnitt 1, s. Abb. 1). Neben der Anlage von Fermentern / Gärrestlagern, Pumpstationen und Dosierbunkern erfolgte 2007 im Wesentlichen die Errichtung eines großen Fahrsilos sowie einer Versickerungsfläche. Die Anlagen und Verfahreseinheiten für die Erzeugung von Biomethan aus Biogas und die Einspeisung von Biomethan werden auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Forchheim im Plangebiet des Bebauungsplanes „Biogasanlage“ von der Firma badenova AG & Co. KG, Freiburg, eigenständig betrieben. Die Anlage befindet sich rd. 450 m westlich der Ortslage der Gemeinde Forchheim.

Im Jahr 2009 erfolgte im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes (Flst. 4444, Gmk. Forchheim) eine Erweiterung der Anlagekomponenten. Hierbei handelte es sich insbesondere um eine Vergrößerung des bestehenden Fahrsilos, die Neuanlage von (Lager-)Hallen und Gasspeichern sowie einer Gasfackel (Bauabschnitt 1).

Um eine unkontrollierte Freisetzung von wassergefährdendem Gärsubstrat in die Umwelt zu verhindern, wurde die Biogasanlage mit einer Umwallung versehen.

Für die Verbesserung der Düngequalität der Gärreste aus der Gaserzeugung, die Volumenreduzierung und die Optimierung der Verfahrensabläufe bei der Verladung und Ausbringung der Gärreste wurde das Betriebsgelände im Jahr 2013 auf die Flst. 4441 - 4443 (Gmk. Forchheim) erweitert und der Gaserzeugung eine moderne Trocknungsanlage für Gärreste nachgeschaltet. Der Betrieb der Trocknungsanlage ermöglicht die Reduzierung der transportbedürftigen Masse an Gärresten um etwa 40 %, die Anzahl der Gärresttransporte kann so um etwa 700 Fz/a verringert werden. Für die Zwischenlagerung der Feststoffe aus der Trocknungsanlage bis zur Verwertung als hochwertiges Düngemittel wurde neben der Trocknungsanlage eine Lagerhalle errichtet. Im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche erfolgte darüber hinaus die Anlage einer großen Versickerungsmulde (Bauabschnitt 2, s. Abb. 1). Des Weiteren wurde im Bereich der bestehenden Biogasanlage eine biologische Gaswäsche für die Reduktion von Schwefelwasserstoff (H₂S) errichtet.

Im Jahr 2018 erfolgten im Bereich des Bauabschnitts 1 (Flst. 4444, Gmk. Forchheim) weitere Änderungen an der bestehenden Biogasanlage. Dies betrifft insbesondere die Errichtung von zwei Blockheizkraftwerk-Containermodulen mit einer Feuerwärmeleistung von jeweils 901 Kilowatt.

Im Zuge der Errichtung und genannten Erweiterung der Biogasanlage wurde das Betriebsgelände als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bereits umfassend eingegrünt. Neben der naturschutzfachlichen Gestaltung der Versickerungsflächen sowie der Pflanzung



von Einzelbäumen erfolgte eine umfassende Bestockung des die Biogasanlage umgebenden Erdwalls sowie weiterer Randflächen mit Gebüsch und Feldhecken (s.u.).

Nun plant die Firma Binder Biogas GmbH westlich angrenzend an das bereits bestehende Betriebsgelände eine weitere Vergrößerung des Biogasanlagenkomplexes (Flst. 4444 und 4446, Gmk. Forchheim, Bauabschnitt 3).

Vorgesehen ist die Anlage von zwei Gärrestlagern sowie einer Berge- und Trocknungsanlage. Die Zufahrt zu der geplanten Erweiterungsfläche soll aus östlicher Richtung, ausgehend von dem bereits bestehenden Betriebsgelände, erfolgen. Hierfür ist der vorhandene, mit Feldhecken bestockte Erdwall (s.o.) am Westrand des bestehenden Betriebsgeländes auf einer Breite von rd. 4 m und einer Länge von rd. 14 m zu durchbrechen und die Gehölze zu roden (Bauabschnitt 3, s. Abb. 1).

Die Lage des Biogasbetriebs sowie die Unterteilung in die einzelnen Bauabschnitte (Bauabschnitt 1 - 3) ist aus Abb. 1 zu ersehen.



Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche (Erweiterungsfläche) sowie der bestehenden Anlagenkomponenten (Bestandsfläche).



Das Vorhaben ist mit einer Nutzung natürlicher Ressourcen (v.a. Fläche, Boden, Schutzgebiete und Tiere) verbunden. Hieraus ergibt sich – in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde – die Notwendigkeit zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG. Diese untersucht die im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aufgeführt. Die Darstellung enthält ebenso eine Einschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.



1. Merkmale des Vorhabens	Art / Umfang		
<p>1.1 Größe / Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten</p>	<p>Vorhaben: Erweiterung einer Biogasanlage (Vorhabensfläche rd. 1,6 ha)</p> <p>Geplante Baumaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung neuer Anlagenkomponenten (Zwei Lagerbehälter für Gärreste (jeweils rd. 1.039 m²) und eine Berge- und Trocknungshalle für Erntegüter und Biomasse (rd. 2.778 m²)) - Anlage geschotterter Zufahrtswege von 4.213 m² (in diesem Zuge sind auf einer Länge von rd. 14 m und einer Breite von rd. 4 m die Rodung einer Feldhecke sowie der Aufbruch eines bestehenden Erdwalls erforderlich) - Geländemodellierungen zur Anlage eines Erdwalls um die Erweiterungsfläche zur Verhinderung einer unkontrollierten Freisetzung von wassergefährdendem Gärsubstrat → Verlust der Bodenfunktion durch Neuversiegelung (Errichtung von Bauwerken): 4.856 m² → Minderung der Bodenfunktion durch die Anlage von Verkehrswegen: 4.213 m² → Erdarbeiten im Zuge des Aufbruchs bzw. der Errichtung der Umwallung: 288 m³ <p>Hinweis: Im Zuge der vorhabensbedingten Erweiterung der Biogasanlage erfolgt keine Erhöhung der Leistung der Biogasanlage (Leistungsdaten: 3,5 – 5,5 MW Leistung, ca. 9,68 nm³ Rohgas/Jahr). Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung des Lagervolumens für Gärreste.</p>		
	Ja	Nein	Art / Umfang, Erläuterung
<p>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Kenntnisse über das Vorhandensein bestehender oder zugelassener Vorhaben und Tätigkeiten im näheren Umfeld der Vorhabensfläche liegen nicht vor.</p> <p>In einer Entfernung von knapp 1 km nordöstlich der Vorhabensfläche befindet sich das geplante Baugebiet „Lehgarten“ der Gemeinde Forchheim mit einer Gesamtgröße von knapp 1,1 ha. Hinsichtlich dessen Lage</p>



			sowie der Entfernung zueinander ist von keinem Zusammenwirken der beiden Vorhaben auszugehen.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (v.a. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenneuversiegelung (Errichtung von Bauwerken und Anlage von Verkehrsflächen: rd. 13.376 m²) - Verlust von hauptsächlich geringwertigen Biotoptypen (Acker). Kleinfächiger Eingriff in mittel- und hochwertige Biotoptypen (u.a. Verlust von Teilen einer gesetzlich geschützten Feldhecke: rd. 230 m²) - Erdarbeiten im Zuge des Aufbruchs bzw. der Neuanlage einer Umwallung um die Vorhabensfläche (s.o.): rd. 290 m³ - Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Die vorgesehenen Baumaßnahmen beschränken sich auf eine Tiefe oberhalb des Grundwasserspiegels, wonach mit keinen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu rechnen ist - Die Eingriffe führen zu einem (temporären) Verlust von Teilhabitaten sowie zu einer temporären Störung von innerhalb sowie im direkten Umfeld vorkommenden Tierarten, durch welche nach derzeitigem Kenntnisstand sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Umweltbericht) allerdings mit keiner Betroffenheit geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen ist - Eine Nutzung bzw. Betroffenheit wertgebender Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt ist nicht zu erwarten
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden bau- und anlagebedingt keine Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes generiert. Auch betriebsbedingt werden



			hinsichtlich der ausbleibenden Erhöhung der Leistungsdaten der Biogasanlage keine Abfälle generiert.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Anliegerverkehr) sowie mit dem Einsatz schwerer Baumaschinen (Bagger etc.) zu rechnen, was mit einer temporären Erhöhung von Schadstoff- und Lärmimmissionen einhergeht.</p> <p>Durch den Betrieb der Erweiterungsfläche sind hinsichtlich der vorhabensbedingten ausbleibenden Erhöhung der Leistungsdaten der Biogasanlage keine weiteren Umweltverschmutzungen bzw. Stoffeinträge und/oder Belästigungen zu erwarten. Der unkontrollierte Austritt von wassergefährdendem Gärsubstrat kann durch die vorgesehene Umwallung der Erweiterungsfläche vermieden werden.</p>
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:			
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Das Vorhaben erfordert weder die Lagerung oder den Umgang noch die Nutzung oder Produktion gefährlicher Stoffe oder Technologien.
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Von dem Vorhaben geht kein Störfallrisiko aus.



<p>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Im Zuge der Baumaßnahmen ist der Eintrag von Schadstoffen (Benzin etc.) in den Boden bzw. das Grundwasser nicht gänzlich auszuschließen. Es sind entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen vorzusehen (s. Umweltbericht).</p> <p>Das während der Bauphase erhöhte Verkehrsaufkommen führt zeitweise zu einem Anstieg des Lärmpegels. Dieser verfügt allerdings auch hinsichtlich der Entfernung der Vorhabensfläche zur Siedlungsfläche von Forchheim nicht über die Schwere einer gesundheitsgefährdenden Belastung.</p> <p>Auch die geringfügige Erhöhung der baubedingten Schadstoffimmissionen (Abgase) stellt im Hinblick auf den Verdünnungseffekt in der Atmosphäre kein unmittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit dar.</p> <p>Der unkontrollierte Austritt von wassergefährdendem Gärsubstrat kann durch die vorgesehene Umwallung der Erweiterungsfläche vermieden werden.</p> <p>Hinsichtlich der ausbleibenden Erhöhung der Leistungsdaten der Biogasanlage ist darüber hinaus betriebsbedingt mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen.</p>
---	--------------------------	-------------------------------------	---



2. Standort der Vorhaben	Ja	Nein	Art / Umfang, Erläuterung
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Großteil der Vorhabensfläche liegt im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aktuell erfolgt eine Nutzung als Maisacker. Der Maisanbau dient bisher als Frischmasse zur Erzeugung von Rohgas in der Biogasanlage, der Landwirtschaft werden keine Flächen zur Nahrungsproduktion entzogen.
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Vorhabensfläche liegt im Bereich einer relativ strukturarmen, ackerbaulich dominierten Kulturlandschaft, wonach der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen an betreffendem Standort als vergleichsweise gering eingeschätzt werden (z.B. Wasser, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen). Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Böden von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodeneigenschaften „Filter und Puffer für Schadstoffe“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“. Im Hinblick auf die langjährige Nutzung des Eingriffsraums als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist allerdings bereits von einer gewissen Reduktion der Bodenqualität auszugehen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche sind Natura 2000-Gebiete ausgewiesen, wonach vorhabensbedingt mit keinen



			Beeinträchtigungen von Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu rechnen ist.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche sind Naturschutzgebiete ausgewiesen, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche sind Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente ausgewiesen, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche sind Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sind Naturdenkmäler, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche sind geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach LUBW gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb sowie im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche nicht ausgewiesen. Bei den nächstgelegenen, ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Rohrglanzgrasröhrichte am Forchheimer Muhrgraben (Biotop-Nr. 178123160453) über 700 m westlich der Vorhabensfläche, welche im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich deren Ausprägung erhält allerdings die auf der Umwallung am Ostrand der Vorhabensfläche stockende Feldhecke einen gesetzlichen



			Schutzstatus. Im Zuge des Vorhabens ist der Verlust einer kleinen Teilfläche der Feldhecke (rd. 230 m ²) unvermeidbar.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich Wasserschutzgebiete o.Ä., wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Das nächstgelegene festgesetzte Wasserschutzgebiet befindet sich über 2,4 km weiter nordöstlich der Vorhabensfläche außerhalb des direkten Wirkraums des Vorhabens.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich Gebiete nach Pkt. 2.3.9, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich Gebiete nach Pkt. 2.3.10, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weder innerhalb noch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich Denkmäler nach Pkt. 2.3.11, wonach vorhabensbedingt mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.



3. Merkmale der möglichen Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen				
<i>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen</i>	3.1 Art / Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betr. Bevölkerung),	3.2 etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen,	3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	3.5 Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
Pflanzen	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Keine Betroffenheit besonders schutzwürdiger Pflanzenstandorte.</i>					
Tiere	gering-mittel	keiner	gering-mittel	gering-mittel	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Festlegung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung potenziell eintretender Verbotstatbestände. Infolgedessen keine Betroffenheit von nach § 44 (1) BNatSchG geschützten Tierarten (vgl. Umweltbericht) zu erwarten.</i>					
Boden	mittel	keiner	Mittel-hoch	mittel-hoch	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
<i>Neuversiegelung (Errichtung von Gebäuden, Anlage von Verkehrsflächen) von hochwertigen Böden sowie Erdarbeiten. Baubedingte Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden. Festlegung von Vermeidungs- und schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs. Festlegung von Hinweisen zum schonenden Umgang mit dem Boden (vgl. Umweltbericht).</i>					



Wasser	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Baubedingtes Risiko des Eintrags von Schadstoffen (Benzin, Getriebeöl etc.) sowie betriebsbedingte Gefahr des unkontrollierten Austritts von wassergefährdendem Gärsubstrat. Festlegung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht).</i>				
Klima / Luft	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Ausschließlich temporäre, unerhebliche Auswirkungen hinsichtlich der baubedingten Erhöhung der Schadstoffbelastung der Luft (Abgase der Baustellenfahrzeuge, Baumaschinen).</i>				
Landschaft	gering-mittel	keiner	gering	gering-mittel	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Veränderung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Hinblick auf die Errichtung eines technischen Bauwerks. Das Landschaftsbild ist hinsichtlich der Strukturarmut des Gebiets sowie der vorhandenen Bauwerke allerdings bereits vorbelastet. Aufwertung des Standorts sowie dessen Umfeldes im Zuge der Festlegung naturschutzfachlicher, das Landschaftsbild aufwertender Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Umweltbericht).</i>				
Biotoptypen und Schutzgebiete	gering-mittel	keiner	gering-mittel	gering-mittel	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Verlust hauptsächlich gering-, kleinflächig mittel- und hochwertiger Biotoptypen. Randlicher Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop (Feldhecke). Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs (vgl. Umweltbericht). Beantragung eines Ausnahmeantrags für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Feldhecke.</i>				



Mensch	gering	keiner	gering	gering	keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten
	<i>Ausschließlich temporäre, unerhebliche Auswirkungen hinsichtlich der baubedingten Erhöhung der Schadstoff- und Lärmemissionen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Baulärm etc.).</i>				
3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kenntnisse über das Vorhandensein anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben liegen für das nähere Umfeld der Vorhabensfläche nicht vor, wonach von keinem Zusammenwirken vorhabensbedingter Auswirkungen auszugehen ist.		
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bereits während der Planungsphase fanden Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger sowie dem zuständigen technischen Planungsbüro statt, um Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die Neuversiegelung, auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, um die Beeinträchtigungen des Vorhabens zu reduzieren (vgl. Umweltbericht).		



Zusammenfassung

Durch das Vorhaben zur Erweiterung einer Biogasanlage westlich von Forchheim a.K. sind sowohl bau- als auch anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die oben aufgeführten Schutzgüter zu erwarten. Betriebsbedingt ist hinsichtlich der ausbleibenden Erhöhung der Leistungsdaten der Biogasanlage mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ziel des Vorhabens ist die Erhöhung der Lagerkapazität des anfallenden Gärsubstrats.

Das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Mensch ist als gering einzustufen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins hoher bis sehr hoher Bodeneigenschaften ist im Bereich der Vorhabensfläche im Zusammenhang mit der anlagebedingten Neuversiegelung mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die Festlegung von Vermeidungs- und schutzgutübergreifenden Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Extensivierung von Ackerflächen) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs werden die Beeinträchtigungen entsprechend ausgeglichen. Weiterhin erfolgen Festlegungen zum schonenden Umgang mit dem Boden

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu erwarten. Während es sich hierbei hauptsächlich um den Verlust geringererwertiger Biotoptypen handelt, geht im Zuge der Anlage einer Zufahrt ein rd. 4 m breiter Streifen einer Feldhecke verloren, welchem ein gesetzlicher Schutzstatus zukommt.

Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope bzw. Schutzgebiete kann durch entsprechende (schutzgutübergreifende) Maßnahmen ausgeglichen werden. Hinsichtlich des Eingriffs in die gesetzlich geschützte Feldhecke erfolgt die Beantragung eines Ausnahmeantrags.

Auch eine ggf. eintretende erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote) im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben folglich nicht erfüllt.

Die im Anschluss an die Baumaßnahmen erfolgende Begrünung der neu entstehenden Umwallung um die Vorhabensfläche sowie die naturschutzfachliche Aufwertung von im näheren Umfeld der Vorhabensfläche gelegenen Flächen (s. Umweltbericht) führen darüber hinaus mittelfristig zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Vorhabensfläche und deren Umfeldes.

Im Zuge des Vorhabens ist demnach mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsgesetzes ist auf Grundlage der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls demnach nicht erforderlich.